

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 30.

München, den 17. Juni 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Juni 1879, die Vollziehung der Personalhaft betr. — Bekanntmachung vom 9. Juni 1879, die Vollziehung der Personalhaft betr. — Bekanntmachung vom 8. Juni 1879, die Aufhebung der zwischen Bayern und Baden bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1832 wegen Verhütung der Forstrevol betr. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Deggenborf unter die Kreisregierung betr. — Hofdienst-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollziehung der Personalhaft betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bemogen, auf Grund der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Konkursordnung über Zwangshaft, persönlichen Sicherheitsarrest und Haft des Gemeinschuldners zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Zwangshaft — §§. 355 Abs. 2, 774, 782 der Civilprozeßordnung, — der persönliche Sicherheitsarrest — §§. 798, 812 der Civilprozeßordnung — und die Haft gegen den Gemeinschuldner — §§. 93, 98 der Konkursordnung — sind in dem Gefäng-